

## **Förderung von Kindern und Betreuern bei der Teilnahme an mehrtägigen kirchlichen Kinderfreizeiten.**

NAK-karitativ fördert ab Januar 2017 für Kinder aus Familien, die staatliche Transferleistungen erhalten, die Teilnahme an mehrtägigen kirchlichen Kinderfreizeiten (Förderung A). Diese Förderung können auch Betreuer beantragen, wenn sie staatliche Transferleistungen erhalten (z.B. ALG I, ALG II, erwerbstätige ALG II-Bezieher/Aufstocker).

Darüber hinaus können Eltern mit mehreren Kindern im schulpflichtigen Alter für ihre teilnehmenden Kinder auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 75% der Teilnehmerkosten erhalten, wenn diese Förderung eine fühlbare Entlastung der finanziellen Familiensituation bewirkt (Förderung B).

### **Verfahren/Bedingungen:**

1. Anmeldung der mehrtägigen kirchlichen Kinderfreizeit bei NAK-karitativ vor Durchführung durch Ansprechperson (z.B. Lehrkraft) im Vorfeld; Förderungen für bereits durchgeführte Freizeiten sind ausgeschlossen:
  - a. Vorlage des geplanten Inhalts der Freizeit (Zeiten, Programmpunkte etc.)
  - b. Liste der voraussichtlichen Teilnehmer (Betreuer, Kinder mit Zuordnung zum jeweiligen Unterricht, wie z.B. Sonntagsschüler, Religionsschüler, Konfirmand)
  - c. Vorlage einer Gesamtkostenschätzung einschließlich geplanter und/oder beantragter Zuschüsse und Förderungen sowie die sich daraus ergebenden Teilnehmerbeiträge jeweils für Kinder und Betreuer
  - d. Benennung der voraussichtlich förderungswürdigen Kinder und Betreuer (namentlich)
2. NAK-karitativ:
  - a. Nach positiver Prüfung gibt NAK-karitativ eine Zusage, dass die Kinderfreizeit die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt; es wird eine Freizeit-Kenn-Nummer vergeben
  - b. übersendet Anträge für die Förderungen der Teilnehmer.
3. Die eine Förderung beantragenden Teilnehmer senden den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag (gern in verschlossenem Umschlag) über die Ansprechperson zurück an NAK-karitativ.
4. NAK-karitativ sagt nach Prüfung gegenüber der Ansprechperson die Förderung zu, diese ist gebeten, die geförderten Teilnehmer entsprechend zu informieren.  
Bei der Förderung sind Obergrenzen zu beachten:
  - a. Pro Teilnehmer werden max. 5 Freizeit-Tage pro Kalenderjahr gefördert
  - b. Es muss sich um mehrtägige Freizeiten handeln. Bemessungsgröße ist die Anzahl der Übernachtungen (d.h. 2 Tage Freizeit = 1 Übernachtung)
  - c. Pro Tag dürfen die ansetzbaren Kosten 40 Euro nicht überschreiten (die durchschnittlichen VP-Kosten in einer deutschen Jugendherberge liegen um 30 Euro pro Kind).
5. Nach erfolgter Freizeit stellt die Ansprechperson NAK-karitativ folgende Unterlagen zur Verfügung:
  - a. Liste aller Teilnehmer (Kinder und Betreuer) mit Vor-, Familienname und Alter; Aktualisierung der Teilnehmerliste von der Anmeldung der Kinderfreizeit.
  - b. Abrechnung (Aufstellung aller Ausgaben abzüglich aller Einnahmen und Förderungen, diese bitte einzeln beziffern und erläutern)
  - c. Rechnungskopien aller Ausgaben
6. Die Förderbeiträge werden von NAK-karitativ in einer Summe an die von der Ansprechperson für die Abrechnung genannte Kontoverbindung überwiesen. Die Förderbeträge dürfen ausschließlich zur Entlastung der Teilnehmer verwendet werden, für die eine Förderung zugesagt wurde; eine Verwendung der Förderbeträge zur anteilmäßigen Vergünstigung des Beitrags für alle Teilnehmer ist nicht zulässig.